

## **Gebührensatzung**

für die Nutzung städtischer Flächen zur Kieler Woche  
durch Standbetreiber\*innen und Schausteller\*innen  
vom 14.04.2021

Aufgrund der §§ 4, 17 Abs. 1 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18. März 2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Landeshauptstadt Kiel ist Veranstalterin der Kieler Woche und betreibt diese als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Für die Nutzung von städtischen Flächen der Kieler Woche durch Standbetreiber\*innen und Schausteller\*innen werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
  1. mit der Zulassung oder
  2. bei unerlaubter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung der öffentlichen Einrichtung.
- (3) Die Gebühr wird, wenn im Bescheid nicht anders bestimmt, sofort fällig. Sie wird wie folgt erhoben:
  1. bei auf Zeit erlaubten Nutzungen für deren Dauer oder
  2. bei unerlaubten Nutzungen für deren Dauer.
- (4) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

### **§ 3**

#### **Gebührenschildner\*innen**

Gebührenschildner\*innen sind

1. der\*die Antragssteller\*in, der\*die Erlaubnisnehmer\*in oder seine\*ihre Rechtsnachfolger\*in, der\*diejenige, der\*die in dessen\*deren Namen die Nutzung ausübt oder in seinem\*ihrem Namen oder Interesse ausüben lässt,
2. wer ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung die öffentliche Einrichtung benutzt.

Mehrere Gebührenschuldner\*innen haften als Gesamtschuldner\*in.

#### **§ 4 Gebührenbemessung**

(1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind

1. die Art und das Ausmaß der Nutzung städtischer Flächen (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straßen, die Zeitdauer und der Umfang der Nutzung) sowie
2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Nutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Gebührenbemessung richtet sich nach folgenden Kategorien:

A-Fläche:

Veranstaltungsflächen mit hohem Besucher\*innenaufkommen.

B-Fläche:

Veranstaltungsflächen mit mittleren Besucher\*innenaufkommen.

C-Fläche:

Veranstaltungsflächen mit geringem Besucher\*innenaufkommen.

sowie

Am Lauf:

Standflächen, die an die Laufwege der Besucherströme grenzen.

Nicht am Lauf:

Standflächen, die nicht an die Laufwege der Besucherströme grenzen.

Produktkategorien:

Speisen, Getränke, Kunsthandwerk.

(4) Bei unerlaubten Verkaufsständen wird eine erhöhte Nutzungsgebühr erhoben. Verkaufsstände im Sinne dieser Satzung liegen auch vor, wenn Waren vom Erdboden verkauft werden.

## **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet. Maßstab bei Verkaufseinrichtungen ist die Grundfläche in Quadratmetern.
- (2) Freisitzflächen sind gebührenfrei und von allen Besucher\*innen kostenfrei nutzbar. Fremdverzehr darf nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Nutzflächen, die sich bei doppelstöckigen Ständen in den oberen Stockwerken befinden, sind gebührenfrei.
- (4) Wenn in einem Stand Speisen, Getränke oder Kunsthandwerk verkauft werden, ist die höhere Gebühr zu zahlen.
- (5) Alle Gebühren sind Nettogebühren. Die zu zahlende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe wird hinzugerechnet.
- (6) Alle errechneten Endgebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

## **§ 6 Nebenkostenpauschale**

Für die Kosten der Infrastruktur (Strom, Wasser, Flächenreinigung, Mülltonnen, Sanitätsdienst) ist eine Nebenkostenpauschale zu zahlen, die bei Ständen mit der Produktkategorie Speisen und Getränke 30 % der Nettogebühr beträgt und bei Ständen mit der Produktkategorie Kunsthandwerk 20 % der Nettogebühr beträgt.

## **§ 7 Zahlung**

- (1) Die Gebühren sind zu den mit der Zulassung aufgegebenen bzw. vertraglich vereinbarten Zahlungsterminen an die Stadtkasse Kiel zu überweisen. Bei Teilnehmer\*innen aus dem Ausland, nachträglich zugelassenen Teilnehmer\*innen und bei Zahlungsverzug können die Gebühren auch während der Veranstaltung und in den dazugehörigen Aufbauzeiten gegen Quittung bei der Stadtkasse Kiel bar eingezahlt werden.
- (2) Die Gebührenpflichtigen können die Gebührenschild nicht gegen Forderungen gegen die Stadt aufrechnen.

## **§ 8 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Nutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Zulassung aus Gründen, die der\*die Gebührenschildner\*in zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Landeshauptstadt Kiel die Zulassung aus Gründen, die der\*die Gebührenschildner\*in nicht zu vertreten hat, so werden ihm\*ihr auf schriftlichen Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Nutzung gestellt werden. Beträge unter 25,00 EUR werden nicht erstattet.

- (3) Für die Kieler Woche 2021 werden aufgrund der Corona-Pandemie keine Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für die Nebenkostenpauschale. Die Nebenkostenpauschale wird auf Grundlage des § 6 berechnet.

### **§ 9 Infogarten**

Verbände und eingetragene Vereine können sich zu Informationszwecken in einem Teilbereich des Ratsdienergartens (Infogarten) präsentieren. Die Nutzung von Flächen im Infogarten, der sich zurzeit im westlichen Gehwegbereich der Dänischen Straße zwischen den Einmündungen der Straßen Jensendamm und Prinzensgarten befindet, ist gebührenfrei.

### **§ 10 Internationaler Markt**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, einen kulturellen Beitrag zum Bühnenprogramm auf der Rathausbühne zu leisten, entweder in Form eines einmaligen Auftritts einer Musik- oder Folkloregruppe oder eines täglichen Auftritts am Stand.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, das vertretene Land kulturell zu repräsentieren, entweder durch den Verkauf von Kunsthandwerk / landestypischen Waren, einer touristischen Präsentation des Landes oder kulturellen Vorführungen oder Workshops am Stand.
- (3) Die Partnerstädte und die befreundeten Städte, die sich an dem Internationalen Markt während der Kieler Woche beteiligen, können von der Standgebühr befreit werden. Die jeweilige Präsentation oder Inszenierung der Partnerstadt oder befreundeten Stadt muss der Bewerbung beigefügt werden.

### **§ 11 Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben den Beauftragten der Verwaltung richtige und vollständige Angaben zu machen, auf Verlangen die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Zutritt zu den Betriebsräumen bzw. Ständen zu ermöglichen.

### **§ 12 Beitreibung**

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

### **§ 13 Verwaltungsgebühren**

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Die Satzung einschließlich des anliegenden Gebührentarifs tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Flächen zur Kieler Woche durch Standbetreiber\*innen, Schausteller\*innen vom 25. Januar 2011 außer Kraft.

Kiel, den 14.04.2021

Dr. Ulf Kämpfer  
Oberbürgermeister

## Anlage – Gebührentarif

Zu §§ 4, 5 der Satzung über die Nutzung städtischer Flächen zur Kieler Woche durch Standbetreiber\*innen und Schausteller\*innen in der Landeshauptstadt Kiel

Art der Nutzung	Nutzungsgebühr in EUR					
<b>Verkaufsstände während der Kieler Woche</b>  <b>Produktkategorien:</b>	A-Fläche		B-Fläche		C-Fläche	
	Am Lauf	Nicht am Lauf	Am Lauf	Nicht am Lauf	Am Lauf	Nicht am Lauf
<b>Speisen</b> (z.B. Speisen, Zucker- und Backwaren, usw.)	EUR 220,00	EUR 150,00	EUR 120,00	EUR 100,00	EUR 80,00	EUR 60,00
<b>Getränke</b> (z.B. Bier, alkoholfreie Getränke, usw.)	EUR 240,00	EUR 170,00	EUR 140,00	EUR 120,00	EUR 100,00	EUR 80,00
<b>Kunsthandwerk</b> (z.B. Waren- oder Manufakturartikel, usw.)	EUR 110,00	EUR 85,00	EUR 70,00	EUR 60,00	EUR 50,00	EUR 40,00
Je m <sup>2</sup> überdachte Grundfläche / 10 Tage  Bei Teilnahme an weniger als 10 Tagen wird die Gebühr anteilig tageweise berechnet.						